

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie in unserer aktuellen Caminada-Kurz-Info über diverse Neuerungen im Zusammenhang mit dem Steuererklärungsverfahren 2013 und den Folgejahren. Ebenfalls finden Sie eine Auswahl aktueller Themen sowie einen kleinen Einblick in das Thema Vorsorge, über welches wir Sie im Jahre 2014 noch einmal konkreter informieren. Für unsere bestehenden Steuerkunden ist die Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung 2013 bereits beantragt worden. Eine Checkliste, welche Ihnen bei der Zusammenstellung der Belege für die Steuererklärung 2013 als Hilfsmittel dient, finden Sie auf unserer Homepage [www.caminada.ch](http://www.caminada.ch). Gerne senden wir Ihnen die Checkliste bei Wunsch auch persönlich zu. Nicht zuletzt dürfen wir Sie über ein paar personelle Änderungen informieren.

Caminada Treuhand AG Zürich

## STEUERN

### Steuererklärungsverfahren 2013

Für Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie im Kanton Zürich neu den Kinderabzug ab der Steuerperiode 2013 grundsätzlich auch dann geltend machen, wenn das Kind das 25. Altersjahr vollendet hat und Sie für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommen. Bei getrennt lebenden Ehegatten ist aufgrund weiterer Bedingungen zu prüfen, wem der Kinderabzug zusteht.

Lotteriegewinne bis CHF 1000 sind seit 1. Januar 2013 verrechnungssteuerfrei. Für Zwecke der Einkommenssteuer müssen diese jedoch in der Steuerperiode 2013 noch deklariert werden. Bei der Direkten Bundessteuer

## INHALTSVERZEICHNIS

### Steuern

#### Steuererklärungsverfahren 2013

#### Aktuelle Praxisthemen

### Vorsorgeplanung

#### Ein Überblick

### Personelles (Beilage)

#### Wirtschaftsprüfung

#### Steuerberatung

sind Lotteriegewinne bis CHF 1000 ab der Steuerperiode 2014 steuerfrei. Auf Ebene der Kantonssteuern spätestens ab der Steuerperiode 2016.

In den meisten Kantonen werden Sie und Ihr Partner im Fall einer Heirat für das ganze betreffende Jahr gemeinsam besteuert, dass heisst aufgrund des Zivilstandes per 31. Dezember. Im Kanton Zürich erfolgt bei einer Heirat im Jahre 2013 die Besteuerung für das ganze Kalenderjahr 2013 jedoch noch für jeden Partner individuell basierend auf seiner eigenen einzureichenden Steuererklärung. Seit dem 1. Januar 2014 schliesst sich der Kanton Zürich der Bundesregelung an, womit bei einer Heirat im Jahre 2014 auch im Kanton Zürich für das ganze Jahr eine gemeinsame Steueranlagung vorgenommen wird.

April 2014

## Aktuelle Praxisthemen

## Revidierter Steuerabzug von Aus- und Weiterbildungskosten ab 2016

Ab 1. Januar 2016 werden neu alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen. Der Abzug beträgt beim Bund jedoch maximal CHF 12'000 pro Steuerperiode. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst festlegen. Der neue Abzug gilt nicht wie bis anhin nur für Weiterbildungskosten, sondern für alle beruflichen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten werden dem Arbeitnehmer nicht zum Lohn hinzuge-rechnet. Wie bisher bleiben die Kosten für die Erstausbildung nicht abzugsfähig.

Die Diskussion über Qualifikation/Weiterbildung versus Ausbildungskosten wird damit entschärft. Zum steuerlichen Nachteil besteht jedoch neu ein Höchstbetrag. Kann zum Beispiel heute ein Nachdiplomstudium auf Weiterbildungsstufe gegebenenfalls steuerlich noch voll abgezogen werden, besteht ab dem Jahre 2016 beim Bund eine Höchstgrenze von CHF 12'000. Aus steuerlicher Sicht kann es sich bei einem beabsichtigten Zweitausbildungslehrgang allenfalls lohnen, bis 2016 zu warten. Bei einer kostenintensiven Weiterbildung lohnt es sich steuerlich, unter Umständen diese noch im Jahre 2014 und 2015 zu beginnen.

Verwaltungsrat aus einem EU-Land  
(insbesondere Deutschland)  
einer schweizerischen Gesellschaft

Wie wir Sie bereits in der Caminada-Kurz-Info im Jahre 2012 informierten, gehören grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten in Europa und weltweit zum beruflichen Alltag. Die seit 1. Juli 2012 angepassten Bestimmungen mit der EU besagen, dass Arbeitnehmende, die für

denselben Arbeitgeber in mehreren Staaten tätig sind, müssen mindestens 25% ihrer Erwerbstätigkeit im Wohnstaat ausüben, damit sie dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaates unterstellt bleiben. Wer weniger als 25% im Wohnstaat erwerbstätig ist, wird den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

In der Praxis kann der Fall auftreten, dass ein in Deutschland ansässiger Geschäftsführer einer GmbH in seinem Wohnstaat aus lokaler Sicht der Sozialversicherungen als selbstständig Erwerbender gilt, während er in der Schweiz aufgrund eines Verwaltungsratsmandats als unselbstständig Erwerbender qualifiziert gilt. In diesem Falle unterliegt aufgrund der Bestimmungen mit der EU sein gesamtes Einkommen (VR-Honorar und Geschäftsführereinkommen aus Deutschland) der Sozialversicherungspflicht in der Schweiz. Dies wäre insofern nachteilig, da in der Schweiz die AHV-Beitragspflicht keine Obergrenze kennt und allfällige Beiträge nicht mehr als rentenbildend qualifiziert sind. Eine Unterstellung unter die Schweizer Sozialversicherungspflicht wäre selbst dann gegeben, wenn für das VR-Mandat keine Vergütung ausgerichtet wird. Eine Ausnahmevereinbarung wird heute grundsätzlich nicht mehr gewährt.

Alternativ wäre zu prüfen, ob ein weiteres Verwaltungsratsmandat in einem Drittland aufzunehmen wäre, da Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten erwerbstätig sind, grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht in ihrem Wohnstaat unterstellt bleiben. Als weitere Alternative könnte geprüft werden, ob der Verwaltungsrat eine weitere unselbstständige Erwerbstätigkeit für die gleiche Gesellschaft erbringt, welche er zu mehr als 25% im Wohnstaat ausübt, damit die Sozialversicherungspflicht wiederum dem Wohnstaat zugewiesen wird.

#### Vermietung Geschäftsfahrzeuge an Mitarbeiter, welche in der EU ansässig sind

Wird einem Mitarbeiter ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt, welches dieser auch privat nutzen kann, liegt aus Sicht der Schweizer Mehrwertsteuer ein Leistungsaustausch vor, und gemäss Praxis ist auf der Pauschale von 0,8% des Kaufpreises pro Monat die MWST abzurechnen. Ist der Mitarbeiter nun in Deutschland ansässig, muss sich das Schweizer Unternehmen seit Mitte 2013 ebenfalls in Deutschland registrieren und die deutsche Umsatzsteuer abführen, da aus Sicht der deutschen Steuerbehörden neu das Erbringerortsprinzip gilt. Weitere Regelungen betreffend private Nutzung unverzollter Fahrzeuge innerhalb der EU, welche sich im Eigentum von in der Schweiz ansässigen Personen oder Unternehmen befinden, sind aufgrund eines Entscheides des Europäischen Gerichtshofes erlassen worden. Gerne stehen wir Ihnen bei Bedarf für weitere Informationen zur Verfügung.

#### Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Im März 2014 hat die Eidg. Steuerverwaltung aufgrund diverser Bundesgerichtsentscheide ihre Praxis präzisiert, wann der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt ist.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung, wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt. Die Gewährung des Meldeverfahrens durch die Eidg. Steuerverwaltung an eine verrechnungssteuer-

pflichtige Gesellschaft entbindet die Leistungsempfängerin (natürliche Person) nicht von ihrer Pflicht, den Ertrag persönlich zu deklarieren. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird bei nicht ordnungsgemässer Deklaration verweigert. Als nicht mehr ordnungsgemässe Deklarationen gelten insbesondere folgende Sachverhalte (nicht abschliessend):

- 1) Die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung. Im Fall einer vollen Ermessenseinschätzung kann bei der Einreichung der Steuererklärung als Beweismittel im Rahmen eines Einspracheverfahrens unter vollständiger und korrekter Deklaration des beweglichen Vermögens und seines Ertrages die Deklaration jedoch als «ordnungsgemäss» betrachtet werden, sofern auf die Einsprache einzutreten ist.
- 2) Die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erfolgt aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder einer sonstigen Intervention der Steuerbehörde im Zusammenhang mit diesen Einkünften. Rein rechnerische Korrekturen von bereits deklarierten Erträgen durch die Steuerbehörde führen noch nicht zu einer Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs auf dem aufgerechneten Teilbetrag.
- 3) Seit 1. Januar 2010 entfällt bei der erstmaligen Selbstanzeige einer eigenen Steuerhinterziehung die Busse. Der Verzicht auf die Eröffnung eines Strafverfahrens im Bereich der direkten Steuern lässt den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer jedoch nicht wieder aufleben.

### Vorsorgeplanung – ein Überblick

Die Vorsorgeplanung wird heutzutage von vielen Anbietern (Banken, Versicherungen, Versicherungsberater) regelmässig aufgegriffen. Aufgrund der aktuellen Altersstruktur der Bevölkerung ist die richtige Vorsorgeplanung bei einem immer grösser werdenden Bevölkerungskreis ein wichtiges Thema geworden. Es ist unsere Auffassung, dass eine grundlegende und steuerlich optimal geplante Vorsorgeplanung nicht mit Standardlösungen abgedeckt werden kann. Zu individuell ist die Ausgangslage, zu unterschiedlich sind die Erwartungen und Ansprüche jeder einzelnen Person, der Angehörigen und der Familie.

Eine private Vorsorgeplanung beginnt mit der Erstellung eines privaten Finanzplanes. Es geht darum, eine persönliche finanzielle Standortbestimmung vorzunehmen. Im optimalen Falle beginnt diese Planung 10 bis 15 Jahre vor der eigentlichen Pensionierung. Die Altersvorsorge in der Schweiz baut auf das bekannte 3-Säulen-Prinzip auf:

#### 1. Säule: Staatliche Vorsorge

Die 1. Säule steht für die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung). Dazu zählen auch die IV (Invalidenversicherung), die EO (Erwerbsersatz während des Militärdienstes) und die ALV (Arbeitslosenversicherung).

In der AHV/IV sind alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch versichert. Das Ziel der Existenzsicherung erreicht die 1. Säule nur noch bedingt. Im Jahr 2014 beträgt die AHV-Rente für Alleinstehende zwischen CHF 1170 (minimale Rente) und CHF 2340 (maximale Rente) pro Monat. Für Ehepaare beträgt die Rente zwischen CHF 1755 (minimale Ren-

te) und CHF 3510 (maximale Rente) pro Monat.

#### 2. Säule: Berufliche Vorsorge

Die 2. Säule stützt sich auf das BVG (Berufliches Vorsorgegesetz) und das UVG (Unfallversicherungsgesetz). Der Kreis der in der 2. Säule versicherten Personen ist im Vergleich zur 1. Säule eingeschränkt. Angestellte mit einem Einkommen von mehr als CHF 21'060 (Stand 2014) sind durch eine Pensionskasse in der 2. Säule versichert. Ihre Aufgabe ist es, zusammen mit den Leistungen der 1. Säule die Fortsetzung der bisherigen gewohnten Lebenshaltung zu sichern.

#### 3. Säule: Private Vorsorge

Die beiden ersten Säulen erreichen ihr Ziel nur teilweise. Aus diesem Grund unterstützt der Staat die private Vorsorge, die 3. Säule. Auch sie ist im Gesetz verankert und wird zum Teil vom Gesetzgeber steuerlich begünstigt. Bei der 3. Säule unterscheiden wir zwischen der mit Steuerprivilegien ausgestatteten gebundenen Vorsorge (Säule 3a) und den meist nicht steuerbegünstigten Sparformen der freien Vorsorge (Säule 3b).

Diese drei Säulen bilden die gesetzlichen Rahmenbedingungen, innert welcher sich eine individuelle Vorsorgeplanung bewegen muss. Mit einer sorgfältigen und individuellen Planung können Punkte wie Früh- und Teilpensionierung sorgfältig und steuerlich optimiert gesichert werden. Mit der Vorsorgeplanung ist für Unternehmer und Inhaber von Personengesellschaften die Nachfolgeregelung ein wichtiger Prozess, welcher gleichzeitig angegangen werden muss.

Gerne unterstützen wir Sie in Ihrer individuellen Vorsorgeplanung.

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.